

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haynrode vom 03.05.1994, in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 23.08.2001 (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.

S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2
Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

**§ 3
Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. der Verdienstausschluss in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt;
 2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes und bis zu dessen Inkrafttreten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 DM (75,00 Euro).
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM (25,00 Euro).

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

<	Jugendfeuerwehrwart	50,00 DM	25,00 Euro
<	Gerätewart	20,00 DM	10,00 Euro.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung sowie die Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Alfred Gremler
stellv. Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 03.05.1994 rechtskräftig seit: 03.12.1994
1. Änderungssatzung vom 23.08.2001 rechtskräftig seit: 27.10.2001